

eingenommenen überlassen zu können. Im übrigen: wie wenig ich je ein solches Urteil gescheut habe, dafür kann ich anführen, daß ich Herrn Prof. Bock nach der Rückkehr von meinen Archivreisen, auch den italienischen, stets meine Aufzeichnungen und Abschriften vorgelegt habe und nie etwas Negatives darüber aus seinem Munde gehört habe. Es bestehen so nur zwei Möglichkeiten, ~~entweder~~ sind die jetzigen Behauptungen aus der Luft gegriffen oder Herr Prof. Bock, der sich ja seit anderthalb Jahren als mein "Chef" für mich ~~verantwortlich~~ verantwortlich fühlen musste, besaß nicht die Eignung, einen ~~en~~ Assistenten zu überwachen.

4) Lucca. Ich habe in Lucca nur einige Tage gearbeitet, um die Zeit zwischen Beendigung meiner Florentiner Arbeiten und einer Besprechung mit Ihnen (Mitte September 1933) auszufüllen. So habe ich von vornherein lediglich die früheren Archivaufzeichnungen vervollständigen wollen und habe stets Sie und Herrn Prof. Bock darauf ["] vorbereitet, daß Kollationen noch nötig seien.

5) Neapel. Ficker nr. 309 kommt nach meiner Ansicht gemäß den früheren Prinzipien der Konstitutionen-Edition für den Druck nicht in Betracht. Doch will ich zugeben, daß man hierüber auch anderer Ansicht sein kann. Da Herr Prof. Bock bereits vor mir in Neapel gearbeitet hat, hätte er ja, wenn er seinerseits stets von dieser Notwendigkeit überzeugt gewesen wäre, das kurze Stück auch selber nach dem Druck bei Ficker kollationieren können.

6) Was den mehrfachen Ausdruck "Manuskript" anlangt, so habe ich in meinem Brief ausdrücklich ~~von den~~ Abschriften aus meinem italienischen Material, soweit es für Const. VI² in Betracht kommt, gesprochen und ausdrücklich hinzugefügt: "Die eigentliche Druckfertigmachung habe ich Ihnen überlassen, da diese ja nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden muss, sowohl hinsichtlich des Kopfes wie des Apparates." Ich habe also nie behauptet, ein druckfertiges "Manuskript" zu schicken, wie es Herr Prof. Bock mir unterstellt, und habe die Begrün-